



Faktenblatt

Datum:

24.02.2014

Medizinische Grundversorgung

Verfassungsartikel

Mit dem Bundesbeschluss würde erstmals ein Artikel über die medizinische Grundversorgung in die Verfassung aufgenommen. Dieser Verfassungsartikel verpflichtet Bund und Kantone, für eine allen zugängliche medizinische Grundversorgung von hoher Qualität zu sorgen. Dabei bleiben die bisherigen Kompetenzen von Bund und Kantonen bestehen.

Die Bestimmung bildet die Grundlage, um die bestehenden und sich abzeichnenden Probleme in der Grundversorgung anzugehen. Dabei stehen die demografischen Entwicklung und die damit einhergehende Zunahme von älteren Personen mit teils chronischen und mehrfachen Erkrankungen im Vordergrund.

Auch soll dem absehbaren Mangel an Gesundheitsfachpersonen begegnet werden. Bei der medizinischen Grundversorgung spielt zudem die Zusammenarbeit der Gesundheitsfachpersonen eine zentrale Rolle. Sichertgestellt muss sein, dass auch in Zukunft jeder und jede in der Schweiz überall rasch und gut versorgt wird.

Medizinische Grundversorgung

Die *medizinische Grundversorgung* orientiert sich am üblichen Bedarf der Bevölkerung nach Behandlung, Pflege und Betreuung. Es geht dabei um präventive und kurative Leistungen, aber auch um Rehabilitation und Palliative Care. Dies sind Leistungen, die erfahrungsgemäss von einem Grossteil der Bevölkerung oder von bestimmten Bevölkerungsgruppen in Anspruch genommen werden. Sie müssen ausreichend und allen zugänglich sein.

Die Grundversorgung geht deutlich über die minimale Hilfe hinaus, über die jede Person im Rahmen des Rechts auf Nothilfe verfügt, beinhaltet aber nicht die gesamte Gesundheitsversorgung. So gehören Leistungen, die nur vereinzelt beansprucht werden, nicht dazu, wie beispielsweise die Behandlung von seltenen Krankheiten. Dies gilt auch für Leistungen, die aus bestimmten Gründen nur in konzentrierter Form angeboten werden können, etwa wegen hoher technischer Anforderungen oder grosser finanzieller Auswirkungen.

Zugang

Allen zugänglich ist die medizinische Grundversorgung, wenn sie für die gesamte Bevölkerung in allen Landesgegenden innert nützlicher Frist erbracht wird. Das heisst, dass auch zentrumsferne Regionen oder Bevölkerungsgruppen Zugang zur medizinischen Grundversorgung haben sollen, die aufgrund

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch

altersbedingter oder gesundheitlicher Einschränkungen auf Versorgung vor Ort angewiesen sind.

Qualität

Damit die medizinische Grundversorgung *von hoher Qualität* ist, müssen Gesundheitsfachpersonen über gute Aus- und Weiterbildungen verfügen. Ihre Berufsausübung soll möglichst abgestimmt und vernetzt erfolgen.

Leistungen von hoher Qualität tragen zur Vermeidung von Komplikationen bei. Damit wirken sie sich auch positiv auf die Kosten aus.

Hausarztmedizin

Der Verfassungsartikel will die Grundversorgung als Ganzes fördern. Dazu gehören neben der Förderung der medizinischen Leistungen die Stärkung der Berufe wie dipl. Fachpersonen Pflege HF, Pflegefachpersonen FH, Fachfrau/-mann Gesundheit EFZ, Fachpersonen Betreuung EFZ oder Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA (vgl. Faktenblatt „Ausbildungen im Gesundheitsbereich“). Der Artikel hält aber noch explizit fest, dass Bund und Kantone die *Hausarztmedizin als einen wesentlichen Bestandteil* der Grundversorgung anerkennen und fördern. Dies, weil die Hausarztmedizin eine wichtige Aufgabe bei der umfassenden Betreuung der Patientinnen und Patienten übernimmt und das Rückgrat der ärztlichen Grundversorgung darstellt.

Weitere Informationen:

Bundesamt für Gesundheit, Abteilung Kommunikation und Kampagnen, Sektion Kommunikation, media@bag.admin.ch, www.bag.admin.ch